

Landschaftsgesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinde Davos

In der Landschaftsabstimmung vom 6. Dezember 1992 angenommen
(Stand am 1. Januar 2012)

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungs-
bereich Dieses Gesetz regelt den Finanzhaushalt, insbesondere den Voranschlag, die Gemeinderechnung, die Kredite und den Finanzplan sowie besondere Verantwortlichkeiten für Finanzvorgänge.

Es gilt für die gesamte Gemeindeverwaltung.

Unter Vorbehalt besonderer Vorschriften gilt es auch für die Schulverwaltung, den Öffentlichen Verkehrsbetrieb sowie alle weiteren juristisch unselbständigen Anstalten der Gemeinde.^{1,2}

Art. 2

Gesetzliche
Grundlage für
Ausgaben Alle Ausgaben bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

Eine Ausgabe ist gesetzmässig, wenn sie

- a) die unmittelbare oder voraussehbare Folge von Gesetzen, Beschlüssen (insbesondere von Beschlüssen über Verpflichtungskredite gemäss Art. 30 und 33) des zuständigen Gemeindeorgans ist;
- b) oder mit dem Voranschlag beschlossen wurde.³

Für Beschlüsse im Sinne von Abs. 2 ist die Urnengemeinde, der Grosse Landrat oder der Kleine Landrat im Rahmen der in der Landschaftsverfassung⁴ festgelegten Finanzkompetenzen zuständig. Vorbehalten bleiben zudem besondere Zuständigkeitsvorschriften in Gesetzen und Verordnungen (z. B. Delegationen).

Art. 3

Haushalts-
gleichgewicht
und Wirt-
schaftlichkeit Die Laufende Rechnung muss langfristig einen ausgeglichenen Gemeindehaushalt sicherstellen.

Ausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen. Für jedes Vorhaben ist eine möglichst wirtschaftliche Lösung zu wählen.

Art. 4⁵

Verursacher-
finanzierung Die Nutzniesser und Verursacher besonderer Leistungen haben in der Regel die zumutbaren Kosten selbst zu tragen. Massgebend sind die einschlägigen Erlasse.

¹ Fassung von Abs. 3 gemäss Landschaftsbeschluss vom 26. November 2000 über die Ausgliederung des EWD, DRB 68

² Redaktionelle Änderung von Abs. 3 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 22. Mai 2012

³ Fassung von Abs. 2 gemäss Teilrevision (Nachtrag VII) der Landschaftsverfassung vom 26. November 2000 betreffend Neuordnung der Finanzkompetenzen in der Gemeinde Davos

⁴ DRB 10

⁵ Abs. 2 von Art. 4 aufgehoben gemäss Art. 25 lit.b des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos vom 7. Februar 1999, DRB 22

II. Der Voranschlag

Art. 5

Grundsätze Der Kleine Landrat stellt jährlich zuhanden des Grossen Landrates Antrag auf den Voranschlag für die Laufende Rechnung und für die Investitionsrechnung des folgenden Kalenderjahres.

Der Voranschlag wird nach dem Kontenrahmen der Verwaltungsrechnung gegliedert. Er ist mit einem Bericht zu ergänzen.

Die Geschäftsprüfungskommission begutachtet den vom Kleinen Landrat ausgearbeiteten Voranschlag und Bericht des Kleinen Landrates und stellt dem Grossen Landrat ebenfalls Antrag.

Der Voranschlag entfaltet keine verbindlichen Rechtswirkungen gegenüber dem Einzelnen.¹

Er unterliegt jährlich dem Referendum nach den Bestimmungen der Landschaftsverfassung².

Art. 5a³

Globalbudget Das Globalbudget enthält globalisierte Voranschlagskredite für bestimmte Aufgabenbereiche, Verwaltungseinheiten oder Betriebe.

Globalisierte Voranschlagskredite werden im Voranschlag nach Produktgruppen oder andern sachgerechten Kriterien dargestellt.

Die Zuständigkeit für Nachtragskredite ergibt sich aus der Landschaftsverfassung; die Ermittlung erfolgt entweder aus der Differenz zwischen dem beschlossenen und dem tatsächlichen Nettoaufwand bzw. Nettoertrag oder aus neuen Aufgaben je Produktgruppe und Rechnungsjahr.

Art. 5b⁴

Leistungsauftrag Globalbudgets sind zwingend mit einem Leistungsauftrag zu verbinden. Dieser enthält mindestens folgende Regelungen:

- a) Definition des Leistungsumfangs in Form von Produktgruppen oder andern sachgerechten Kriterien;
- b) Festlegung der übergeordneten Zielsetzungen;
- c) Operative Ziele und Leistungsindikatoren.

Bei der erstmaligen Vorlage eines Globalbudgets ist gleichzeitig der Leistungsauftrag dem Grossen Landrat zur Kenntnis zu geben. Für den Abschluss und die nachherige Anpassung ist der Kleine Landrat zuständig.

¹ Fassung von Abs. 4 gemäss Teilrevision (Nachtrag VII) der Landschaftsverfassung vom 26. November 2000 betreffend Neuordnung der Finanzkompetenzen in der Gemeinde Davos

² DRB 10

³ Eingefügt gemäss Landschaftsbeschluss vom 28. November 2004 für die Bereinigung der gesetzlichen Grundlagen der neuen Kommissionsstrukturen; in Kraft getreten am 1. Januar 2005

⁴ Eingefügt gemäss Landschaftsbeschluss vom 28. November 2004 für die Bereinigung der gesetzlichen Grundlagen der neuen Kommissionsstrukturen; in Kraft getreten am 1. Januar 2005

III. Die Gemeinderechnung

Art. 6

Grundsätze Die Gemeinderechnung muss eine klare, vollständige, wahrheitsgetreue und genaue Übersicht über die Entwicklung und den Stand der Gemeindefinanzen geben.

Die Verrechnung von Ausgaben und Einnahmen ist nicht zulässig (Bruttoprinzip). Sämtliche Guthaben und Verpflichtungen sind laufend zu erfassen und in der Jahresrechnung auszuweisen (Sollprinzip).

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Die Geschäftsprüfungskommission begutachtet die Rechnungsablage des Kleinen Landrates und stellt dem Grossen Landrat ebenfalls Antrag. Die Gemeinderechnung unterliegt jährlich dem Referendum nach den Bestimmungen der Landschaftsverfassung¹.

Art. 7

Aufbau Die Gemeinderechnung besteht aus der Verwaltungsrechnung und der Bilanz (Bestandesrechnung).

Der Kontorahmen wird grundsätzlich nach den Richtlinien aufgestellt, die für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte der Schweiz allgemeine Anerkennung finden.

Die Gemeinderechnung ist zu ergänzen durch

- a) einen Bericht;
- b) die Rechnungen der Legate und Stiftungen;
- c) das Verzeichnis der beanspruchten und noch verfügbaren Verpflichtungskredite;
- d) den Finanzierungsausweis in Form der Veränderung der Bilanzpositionen;
- e) die funktionale Gliederung der Ausgaben.

Art. 8

Verwaltungsrechnung Die Verwaltungsrechnung besteht aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.

a) Aufbau

Art. 9

b) Ausgaben und Einnahmen Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Einnahmen sind die Finanzvorgänge, die den Bestand des Finanzvermögens erhöhen.

Art. 10

c) Laufende Rechnung Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Kalenderjahres.

¹ DRB 10

Art. 11

d) Investitionsrechnung Die Investitionsrechnung erfasst die Investitionsausgaben (Bruttoinvestitionen) und -einnahmen (Bruttoinvestitionen - Investitionseinnahmen = Nettoinvestitionen).

Sie dient der Ermittlung des Fehlbetrages oder des Überschusses der Finanzierung sowie des Selbstfinanzierungsgrades.

Art. 12

e) Investitionsausgaben Investitionsausgaben sind:

- a) der Erwerb, die Erstellung sowie die Verbesserung von Werten des Verwaltungsvermögens, die eine mehrjährige neue, erweiterte oder wesentlich verlängerte Nutzung in quantitativer oder qualitativer Hinsicht ermöglichen;
- b) die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen für die Schaffung oder Verbesserung von Vermögenswerten.

Investitionsausgaben bis 100 000 Franken pro Einheit werden der Laufenden Rechnung belastet. Der Kleine Landrat kann diesen Betrag der Geldentwertung anpassen.

Art. 13

f) Investitionseinnahmen Investitionseinnahmen sind:

- a) der Abgang von Sachgütern des Verwaltungsvermögens;
- b) Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte;
- c) Rückerstattungen für Sachgüter und von Investitionsbeiträgen;
- d) eingehende Investitionsbeiträge.

Art. 14

g) Abschreibungen Die Investitionen werden in der Bilanz im Verwaltungsvermögen aktiviert und hernach abgeschrieben.

Das Verwaltungsvermögen wird jährlich auf dem Restbuchwert abgeschrieben. Anzustreben ist die Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben.

Art. 15¹

h) Abschreibungssätze Die ordentliche jährliche Abschreibung auf dem Restbuchwert (Buchwert am 1.1. des Rechnungsjahres, ohne Nettoinvestitionen des Rechnungsjahres) des Verwaltungsvermögens beträgt:

- a) 6 % - 15 % für Grundstücke, Tief- und Hochbauten;
- b) 10 % für den Strassenbau inkl. Kunstbauten;
- c) 15 % - 40 % für Autobusse der Verkehrsbetriebe;
- d) 20 % - 40 % für Mobilien, Maschinen und übrige Fahrzeuge;
- e) 50 % für Investitionsbeiträge;
- f) 10 % -50 % für die übrigen aktivierten Aufwendungen;

¹ Fassung gemäss Landschaftsabstimmung vom 28. November 2010 betreffend Verbesserung des finanziellen Haushaltsgleichgewichts; in Kraft getreten am 1. Januar 2011 unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung von Nachtrag I vom 28. November 2010 des Steuergesetzes der Gemeinde Davos; Nachtrag I des Steuergesetzes von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 1. Februar 2011 genehmigt

g) 10 % -100 % für Investitionen der Spezialfinanzierungen.

h)¹

Dem Verwaltungsvermögen zugewiesene Darlehen, die erst nach 20 Jahren oder überhaupt nicht mehr rückzahlbar sind, und Beteiligungen, die keinen oder nur einen reduzierten Ertrag abwerfen, sind ab dem Jahre 2012 nach kaufmännischen Grundsätzen abzuschreiben.²

Die Abschreibungssätze von Abs. 1³ werden bereits in der Jahresrechnung 2010 angewendet.

Ein einmal für einen Vermögenswert festgesetzter Abschreibungssatz bleibt unverändert. Vorbehalten sind Rundungen, Abschreibungen kleiner Restbuchwerte oder budgetierte zusätzliche Abschreibungen.

Das Finanzvermögen wird abgeschrieben, wenn nachweisbare Wertvermindierungen eingetreten sind. Es können die gleichen Abschreibungssätze angewendet werden wie für das Verwaltungsvermögen.

Art. 16

- i) Zusätzliche Abschreibungen
 Im Voranschlag können zusätzliche Abschreibungen eingestellt werden.
 Bei allgemein günstiger Wirtschaftslage sind im Rahmen des Rechnungsüberschusses zusätzliche Abschreibungen vorzunehmen.

Art. 17

- k) Abschreibung des Finanzfehlbetrages
 Ein Finanzfehlbetrag ist innert längstens fünf Jahren abzuschreiben. Das jährliche Abschreibungstreffnis beträgt mindestens einen Fünftel des Fehlbetrages.

Art. 18

- l) Interne Verrechnungen
 Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Dienststellen für erbrachte Leistungen.
 Leistungen sind intern zu verrechnen, wenn die genauere Rechnungsstellung es erfordert.
 Die internen Zinsen werden vom jeweiligen Bilanzwert gemäss Eingangsbilanz des Rechnungsjahres berechnet.
 Der Zinssatz liegt 1 % unter demjenigen der 1. Hypotheken der Graubündner Kantonalbank.

Art. 19

- Bilanz
 a) Aufbau
 Die Bilanz enthält unter den Aktiven das Finanzvermögen, das Verwaltungsvermögen, die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen und eventuell den Bilanzfehlbetrag.
 Unter den Passiven werden das Fremdkapital, die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen, eventuelle Rückstellungen und Reserven gemäss Art. 21 und das Eigenkapital ausgewiesen.

¹ Aufgehoben gemäss Landschaftsbeschluss über die Ausgliederung des Spitals Davos vom 27. November 2011; Aufhebung in Kraft gesetzt gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 22. Mai 2012 rückwirkend auf den 1. Januar 2012

² Abs. 2 neu eingefügt gemäss Landschaftsbeschluss über die Ausgliederung des Spitals Davos vom 27. November 2011; in Kraft gesetzt gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 22. Mai 2012 rückwirkend auf den 1. Januar 2012

³ Redaktionelle Änderung der Absatzbezeichnung aufgrund der Änderung gemäss vorangehender Fussnote

Art. 20

b) Finanz- und Verwaltungs- vermögen Zum Finanzvermögen gehören neben den Zahlungsmitteln alle Vermögenswerte, die einen Ertrag abwerfen oder zur Erfüllung der kommunalen Verwaltungsaufgaben nicht benötigt werden und daher veräusserlich sind.

Für die Übertragung von Teilen des Finanzvermögens in andere Teile dieses Vermögens und für die Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft der Gemeinde ist der Kleine Landrat zuständig.

Zum Verwaltungsvermögen gehören die Vermögenswerte, die wegen ihres Nutzungswertes zur unmittelbaren Erfüllung der öffentlichen Aufgaben benötigt werden. Dazu zählen auch die diesem Zweck dienenden Investitionsbeiträge.

Art. 21

c) Rückstellungen und Reserven Um drohende Verluste und Risiken zu decken, sind Rückstellungen zu bilden. Sie sind offen auszuweisen, bestimmungsgemäss zu verwenden und aufzulösen, sobald die Voraussetzungen dahingefallen sind.

Um künftige Ausgaben zu decken, können offene Reserven gebildet werden.

¹
...

Art. 22

d) Bewertung Die Aktiven werden höchstens zu ihrem Beschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert, wobei die nach den Umständen angemessene Wertberichtigung zu berücksichtigen ist. Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen erfolgen zum Verkehrswert.

Werden Vermögenswerte für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe nicht mehr benötigt, sind sie zum Verkehrswert ins Finanzvermögen zu übertragen.

Art. 23

e) Spezialfinanzierungen Spezialfinanzierungen sind gesetzlich zweckgebundene Mittel, die bereitzuhalten sind, um eine bestimmte öffentliche Aufgabe zu erfüllen. Sie werden mit zweckgebundenen Einnahmen oder mit gesetzlich vorgesehenen Teilen des Finanzvermögens gespeist.

Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, sind Vorschüsse an Spezialfinanzierungen nur zulässig, sofern die Einnahmen den Aufwand nur vorübergehend nicht decken. Derartige Vorschüsse sind zu verzinsen.

Spezialfinanzierungen sind nur zulässig, wenn die Zweckbindung der Mittel gesetzlich vorgeschrieben oder rechtlich unerlässlich ist. Der Kleine Landrat löst jene Spezialfinanzierungen auf, deren Verwendungszweck entfallen ist oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann.

Art. 24

f) Eventualverpflichtungen Bürgschaften und sonstige Garantien sowie Pfandbestellungen zugunsten Dritter werden als Anmerkung zur Bilanz ausgewiesen.

¹ Abs. 3 aufgehoben gemäss Teilrevision (Nachtrag VII) der Landschaftsverfassung vom 26. November 2000 betreffend Neuordnung der Finanzkompetenzen in der Gemeinde Davos

IV. Kredite

Art. 25

Grundsatz Die Kredite sind auf das notwendige Mass zu beschränken und sorgfältig zu berechnen oder zu schätzen. Sie sind bestimmungsgemäss zu verwenden.

Art. 26

Voranschlags-
kredite Die im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben sind Voranschlagskredite.
Der Voranschlagskredit gibt die Ermächtigung, die Verwaltungsrechnung im entsprechenden Jahr für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.¹

Art. 27²

Nachtragskredit Ein Nachtragskredit ist vor jeder neuen Verpflichtung oder Leistung einzuholen, wenn:

- a) eine Aufgabe noch im laufenden Jahr erfüllt werden soll, aber ein Voranschlagskredit fehlt oder nicht ausreicht;
- b) der bewilligte Objektkredit oder Rahmenkredit nicht ausreicht.

Die Zuständigkeiten richten sich nach der Landschaftsverfassung³.

Art. 28

Ausnahmen vom Ein Nachtragskredit ist nicht nötig:

Erfordernis eines Nachtrags-
kredites

- a) für Ausgaben, die nach Gesetz oder Volksbeschluss im laufenden Rechnungsjahr ausgerichtet werden müssen;
- b) für Ausgaben aufgrund eines gerichtlichen Entscheids;
- c) für Mehrausgaben, die durch sachbezogene Mehreinnahmen im gleichen Rechnungsjahr ausgeglichen werden;
- d) wenn durch den Aufschub einer kreditmässig nicht gedeckten Ausgabe Schaden zu erwarten ist.

Die Mehrausgaben sind der Geschäftsprüfungskommission und dem Grossen Landrat bekannt zu geben.

Art. 29

Zeitliche
Bindung Voranschlags- und Nachtragskredite dürfen nicht von einem Jahr auf ein anderes übertragen werden. Sie verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

Art. 30

Zusicherung
und Auszahlung
von Beiträgen Beiträge dürfen nur zugesichert werden, wenn ihre regelmässige Ablösung im Rahmen der jährlichen Voranschlagskredite gewährleistet ist. Dabei sind Dringlichkeit und Bedeutung der Vorhaben zu berücksichtigen.
Zugesicherte Beiträge werden nur im Rahmen der im Voranschlag bereitgestellten jährlichen Kredite ausbezahlt.

¹ Fassung von Abs. 2 gemäss Teilrevision (Nachtrag VII) zur Landschaftsverfassung vom 26. November 2000 betreffend Neuordnung der Finanzkompetenzen in der Gemeinde Davos

² Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag VII) zur Landschaftsverfassung vom 26. November 2000 betreffend Neuordnung der Finanzkompetenzen in der Gemeinde Davos

³ DRB 10

Art. 31

Verpflichtungs- Soll die Gemeinde bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck
kredit
a) Begriff neue finanzielle Verpflichtungen eingehen, ist nach Massgabe der Finanzkompe-
tenzordnung der Landschaftsverfassung¹ ein Verpflichtungskredit erforderlich.

Der Verpflichtungskredit gibt die Ermächtigung, für den bezeichneten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich eine bestimmte Ausgabe auf mehrere Jahre verteilt oder wenn sie wiederkehrt.

Die jährlichen Leistungen sind im Voranschlag vorzusehen.

Art. 32

b) Zeitliche Der Verpflichtungskredit verfällt, wenn er nicht beansprucht wird oder sein
Bindung Zweck erfüllt ist.

Art. 33

c) Brutto- Ein Verpflichtungskredit ist in der Regel brutto zu beschliessen. Er kann netto
prinzip beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zuge-
sichert sind oder wenn er vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt
wird.

Art. 34²

d) Objekt- und Verpflichtungskredite werden als Objekt- oder Rahmenkredite bewilligt. Diese
Rahmenkredit sind mit einer Preisstandsklausel zu versehen.

Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.

Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm mit mehre-
ren Vorhaben.

Art. 35³

Art. 36

e)⁴ Abrechnung Der Kleine Landrat sorgt für die Abrechnung der Verpflichtungskredite, sobald
das Vorhaben ausgeführt ist und die Beiträge Dritter im Wesentlichen eingegan-
gen sind.

Die Geschäftsprüfungskommission prüft, ob der Verpflichtungskredit ein-
gehalten ist, und stellt dem Grossen Landrat Antrag.

¹ DRB 10

² Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag VII) der Landschaftsverfassung vom 26. November 2000 betreffend Neuordnung der Finanzkompetenzen in der Gemeinde Davos

³ Aufgehoben gemäss Teilrevision (Nachtrag VII) der Landschaftsverfassung vom 26. November 2000 betreffend Neuordnung der Finanzkompetenzen in der Gemeinde Davos

⁴ Redaktionelle Änderung der Buchstabenfolge vom 30. Juni 2002

V. Finanzplan

Art. 37

Grundsatz Als Grundlage für die Gestaltung der Finanzpolitik erstellt der Kleine Landrat periodisch einen Finanzplan für mehrere Jahre.

Art. 38

Inhalt Der Finanzplan enthält namentlich:

- a) einen Überblick über den zukünftigen Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung;
- b) eine Übersicht über die voraussehbaren Investitionen;
- c) eine Schätzung des Finanzbedarfs und seiner Deckung;
- d) eine Übersicht über die Entwicklung des Vermögens und der Schulden;
- e) einen Ausblick auf die finanzpolitischen Konsequenzen und allenfalls auf die einzuleitenden vorsorglichen Massnahmen.

Der Finanzplan ist dem Grossen Landrat zur Kenntnis zu bringen.

VI. Besondere Verantwortlichkeiten für Finanzvorgänge

Art. 39

Bewilligung von Zahlungen und Verrechnungen; Freigabe und Prüfung von Krediten Der Kleine Landrat ist für die Bewilligung von Zahlungen und Verrechnungen sowie für die Freigabe und Prüfung von Voranschlags- (Art. 26), Nachtrags- (Art. 27) und Verpflichtungskrediten (Art. 31 und Art. 34) zuständig.

...¹
Er führt über die zugesicherten Beiträge Kontrolle und macht die finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten geltend.

Art. 40

Delegation an Dienststellen Der Kleine Landrat kann die Zuständigkeiten und die Prüfungspflichten des Art. 39 an einzelne Dienststellen delegieren.

Vorbehalten bleiben zudem die gesetzlichen Delegationen.

Im Falle der Delegation hat die beauftragte Stelle dieselben Zuständigkeiten und Prüfungspflichten wie der Kleine Landrat. Er übt die unmittelbare Aufsicht aus.

Art. 41

Überwachung der Finanzkompetenzen Der Leiter der Finanzverwaltung (Ressortchef) überwacht die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Finanzkompetenzordnung sowie die richtige Handhabung der gemeindeintern geltenden Finanzregelungen.

¹ Abs. 2 aufgehoben gemäss Teilrevision (Nachtrag VII) der Landschaftsverfassung vom 26. November 2000 betreffend Neuordnung der Finanzkompetenzen in der Gemeinde Davos

Fehlt für einen Finanzvorgang die gesetzliche Grundlage oder der Kredit, verweigert der Leiter der Finanzverwaltung dessen Ausführung. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Geschäftsprüfungskommission.

Unstimmigkeiten und Unzulänglichkeiten im Finanzwesen müssen durch den Leiter der Finanzverwaltung beanstandet werden. Wenn verwaltungsinterne Anordnungen nicht zum Ziel führen, ist die Beanstandung an die Geschäftsprüfungskommission zu richten.

Art. 42

Information und Dokumentation der Finanzverwaltung Die Gemeindeverwaltung gewährleistet der Finanzverwaltung die erforderlichen Informationen. Der Landschreiber stellt ihr alle Behörden- und Volksbeschlüsse zu, die einen Einfluss auf den Finanzhaushalt der Gemeinde haben.
Die Finanzverwaltung hat unmittelbares Einsichtsrecht in alle Unterlagen.

Art. 43

Buchungen, Verrechnungen und Zahlungen Zahlungen, Verrechnungen und Buchungen dürfen nur erfolgen, wenn die entsprechenden Belege vom Kleinen Landrat oder der beauftragten Dienststelle vorschriftsgemäss kontrolliert, ausgestellt und visiert sowie von der Finanzverwaltung geprüft worden sind.

Art. 44

Prüfung von Geschäften mit finanziellen Auswirkungen Der Landammann als Departementsvorsteher der Finanzverwaltung überprüft Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen und ist dazu für einen Mitbericht besorgt.

Art. 45

Kassen- und Zahlungsdienst, Buchhaltung Die Finanzverwaltung besorgt den Kassen- und Zahlungsdienst sowie die Buchhaltung, soweit damit nicht andere Stellen ausdrücklich beauftragt sind.

Art. 45a¹

Schiessanlagen Der Kleine Landrat regelt den Betrieb und die Entschädigungen für die Benützung der kommunalen Schiessanlagen. Er legt insbesondere die Entschädigung der Benutzer an die Gemeinde fest.

VII. Vollzugsbestimmungen

Art. 46

Zuständigkeit Der Kleine Landrat erlässt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Delegationen gemäss Art. 40.

Art. 47

In-Kraft-Treten Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Urnengemeinde sofort in Kraft.

¹ Eingefügt gemäss Landschaftsbeschluss vom 28. November 2004 für die Bereinigung der gesetzlichen Grundlagen der neuen Kommissionsstrukturen; in Kraft getreten am 1. Januar 2005